

BUNDESKURIE
ANGESTELLTE ÄRZTE



Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

christine.perle@bmwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 12. 8. 2008
Dr. S/Wit

Betreff: **Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes (Änderung des Universitätsgesetzes 2002, Änderung des B-VG, Aufhebung von Bestimmungen des UOG 1993, KUOG, UniStG), Aussendung zur Begutachtung**
BMWF-52.250/0135-I/6a/2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer nimmt zum Entwurf des Universitätsrechts-Änderungsgesetz wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches

Aus der österreichischen Ärztekammer stellt der vorliegende Entwurf nicht nur keine „Weiterentwicklung des Universitätsgesetzes 2002 mit dem Ziel der Stärkung der Autonomie und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Österreichs Universitäten“ dar, sondern hat im Gegenteil eine Einschränkung der Autonomie der Universitäten zur Folge.

Dies zeigen insbesondere

- die Möglichkeit der Einbehaltung größerer Budgetmittel im Rahmen der jährlich mit dem Ministerium abzuschließenden Gestaltungsvereinbarungen ebenso wie
- die in Z 11 vorgesehene „Budgetreduktionsautomatik“ oder
- die in Z 9 angeführte Kürzungsmöglichkeit beim Globalbudget von jährlich 3% (!), welche die Universitäten in beträchtliche Finanzierungsturbulenzen bringen könnte.

Demgegenüber besteht bereits jetzt für die Medizinischen Universitäten ein laufend steigernder Bedarf an Budgetmitteln für die Aufrechterhaltung von Forschung, Lehre und Patientenversorgung, besonders im Bereich der spitzenmedizinischen Leistungen, will man

den Standard internationaler Spitzenuniversitäten sicherstellen und das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz einhalten.

Weiters wurde die Zusammensetzung der Kollegialorgane nicht im Sinne von modernen Universitätsstrukturen überarbeitet. Im Gesetzesentwurf sind einige Veränderungen vorgesehen, die letztendlich zu einer Stärkung des Universitätsrates und zu einer Schwächung des Senates führen. Diese Änderungen betreffen unter anderem die Rektorswahl, wo neuerdings sowohl der Ausschreibungstext, als auch die Bestimmungen für die Wahl vom Universitätsrat vorgegeben werden. Eine Findungskommission wird eingerichtet, deren Vorsitzender der Vorsitzende des Universitätsrates ist. Der Senat soll den Wahlvorschlag nur noch lediglich kürzen können.

Dies würde bedeuten, dass sich der Universitätsrat via Findungskommission selbst eine Empfehlung schreibt. Dazu ist folgendes zu sagen: Universitäten sollten von der Politik weitgehend unabhängig sein. Eine verstärkte Einflussnahme des teilweise politisch besetzten Universitätsrates insbesondere auf die Rektorswahl wird die Universitäten verstärkten politischen Einfluss aussetzen. Dies wird im Bezug auf Freiheit von Forschung und Lehre als höchst kritisch betrachtet und abgelehnt. Niemand kennt die lokalen Gegebenheiten und Erfordernisse so genau wie die Senatsmitglieder. Eine Machtverschiebung in Richtung Universitätsrat ist unserer Meinung nach dabei nicht zielführend. Es sollte vielmehr eine Stärkung des Uni-Senates gemäß der Autonomie erfolgen. Der Universitätsrat sollte nur mehr beratend mit Einspruchsrecht tätig werden.

Weiters klar abgelehnt wird die mit § 29 des vorliegenden Entwurfs beabsichtigte de facto Aufhebung der Sanktionsmöglichkeit für Arbeitszeitübertretungen an den Medizinischen Universitäten. Dies ist eine plump Anlassgesetzgebung als Reaktion auf laufende Verwaltungsstrafverfahren sowie die durch die KA-AZG Novelle 2008 erfolgte Verschärfung der Verantwortlichkeit. Damit wird die KA-AZG Novelle 2008 für den Universitätsbereich ad absurdum geführt und der Zweck des KA-AZG – wirksamer Patientenschutz vor übermüdeten ÄrztInnen – konterkariert!

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

1. Zu §§ 9 und 15 Abs 6:

In beiden Bestimmungen ist die Rechtsaufsicht auch auf Beteiligungen auszudehnen, wo die Universität die Sperrminorität von 25% plus eine Aktie hält.

2. Zu § 12 Abs. 5:

Die Einbehaltung von 5% des Jahresbetrages ohne Ankündigung von Fristen etc. kann ohne weiteres zur Insolvenz der Universität führen bzw. auch dazu, dass Gehälter nicht ausbezahlt werden können. Zweiteres bedeutet, dass das Personal das Fehlverhalten der Führung zu tragen hat. Beides ist unerwünscht und ist auszuschließen.

3. Zu § 19 Abs 2 Z 6

Diese Bestimmung ist dahingehend zu ergänzen, dass auch eine Abstimmung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen mit den Betriebsräten für allgemeines Personal und wissenschaftliches Personal zu erfolgen hat.

4. Zu § 20 Abs 5

Diese Bestimmung gehört dahingehend ergänzt, dass - sofern binnen angemessener Frist kein Vorschlag der Professuren erfolgt - das Rektorat eine/n geeignete/n Mitarbeiter/in zur Leiterin / zum Leiter der Organisationseinheit bestellen kann.

5. Zu § 20 Abs 5a

Die Aufzählung der Pflichtverletzungen ist um die Nichteinhaltung von Betriebsvereinbarungen zu ergänzen.

6. Zu § 21 – Aufgaben Universitätsrat

6.1. In Abs. 1 Ziffer 2 gehört die Ausschreibungsfrist für die Funktion des Rektors / der Rektorin auf 12 Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion verlängert, da in der Regel bereits ein Berufungsverfahren für eine Professur ein gutes Jahr dauert.

6.2. Zu Abs 1 Z 3:

Soll so bleiben wie bisher, eine diesbezügliche Stärkung des Universitätsrates wird abgelehnt.

6.3. Zu Abs 1 Z 5:

Vizerektorinnen und Vizerektoren soll aus einem Dreivorschlag heraus erfolgen.

6.4. Zu Abs 1 Z 6:

Die Möglichkeit des Abschlusses von Zielvereinbarungen mit VizerektorInnen wird begrüßt.

6.5. Zu Abs 1 Z 15:

Der Budgetvoranschlag, zu dem eine Stellungnahme abzugeben ist, ist für den Universitätsrat soweit aufzuarbeiten bzw zu erläutern, dass eine substantielle Stellungnahme möglich ist.

6.6. Zu § 21 Abs 2 letzter Satz

Der letzte Satz sollte lauten „Die Universitätsorgane sind verpflichtet alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und ALLE Geschäftsstücke und ALLE Unterlagen über die bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen ... etc. usw. Bei Zu widerhandeln könnte das zuständige Organ abgelöst werden.“

6.7. Zu § 21 Abs. 3 wird vorgeschlagen, dass mindestens 50% der Mitglieder über wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation (Doktorat, einschlägige Alternative, Habilitation) verfügen müssen.

6.8. Zu § 21 Abs 4 (geplanter Entfall der „Politiker-Sperrfrist“):

Mit dem geplanten Entfall der „Sperrfrist“ für PolitikerInnen soll offensichtlich der direkte politische Einfluss auf die Universitäten verstärkt werden. Dies läuft dem Autonomieprinzip krass zuwider! Das ergibt sich auch aus der Tatsache, dass im Falle der Nichteinigung auf ein weiteres Mitglied des Universitätsrats gemäß Z 34, 35 und 36 der Wissenschaftsrat, ein wiederum vom Bundesminister direkt bestelltes Gremium, einen Dreievorschlag für die Wahl erstellen soll.

Eine Abänderung der Sperrfrist wird strikt abgelehnt! Die derzeitige Regelung hat sich bewährt und ist daher beizubehalten.

6.9. Zu § 21 Abs 6 Z 2:

Die Bestellung der Universitätsräte soll weiterhin durch die Bundesregierung – und nicht wie geplant, durch den zuständigen Minister - erfolgen.

6.10. Zu § 21 Abs. 7

Die „angemessene Nachfrist“ sollte ex lege mit 1 Monat festgelegt werden.

6.11. Zu § 21 Abs 11:

Gehört dahingehend ergänzt, dass die/der Bundesminister/in die Höchstgrenze der Vergütung festlegt.

6.12. Zu § 21 Abs 15:

Ist dahingehend zu ergänzen, dass die Betriebsräte im Universitätsrat ein Stimmrecht haben.

7. Zu § 22 - Rektorat

Hier besteht insofern Handlungsbedarf, als in den meisten Fällen die Entscheidungen des Gremialorgans Rektorat durch den Rektor persönlich wahrgenommen werden. In diesem Sinne sind folgende Änderungen erforderlich:

7.1. In § 22 Z 1: Das Rektorat soll auch durch den Senat zu einer Satzungsänderung aufgefordert werden können - diese hat schriftlich innerhalb angemessenen Frist zu erfolgen.

7.2. In § 22 Z 5: Die Bestellung von LeiterInnen von Organisationseinheiten soll mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

7.3. In § 22 Z 12: Die Einrichtung und Auflassung von Studien ist eine Entscheidung, die nicht im Ermessen des Rektorats liegt, sondern wie bislang beim Senat bleiben soll. Ein Abgehen davon kann nur aufgrund der Nichtbedeckbarkeit oder wenn die Studien nicht im Entwicklungsplan aufgenommen sind, (durch das Rektorat) erfolgen.

8. Zu § 23 – Rektorin oder Rektor

8.1. Zu § 23 Abs 2: Soll nicht verändert werden und so bleiben wie bisher.

8.2. Zu § 23 Abs. 5:

Hier wird die Möglichkeit der Abberufung des Rektors durch den Senat faktisch aufgehoben. Diese Abberufung eines Rektors durch den Senat ist in Österreich bislang nicht erfolgt, wohl aber die von VizerektorInnen. Die geplante Aufhebung dieser Möglichkeit ist ein Entfall inneruniversitärer Demokratie.

9. Zu § 23a – Findungskommission

Gegen die Findungskommission besteht dann kein Einwand, wenn das Berufungsverfahren für den Rektor in der alten Form bleibt und die Findungskommission dazu dient, die Hearingliste zu erweitern. Ansonsten ist die Findungskommission durch die Zusammensetzung aus mehrheitlich dem Rat angehörenden Mitgliedern eine weitere Reduktion der Autonomie der Universitäten und wird abgelehnt. Gegen eine Findungskommission, die eine Hearingliste von 6 Geladenen um 3 erweitern würde, gäbe es keine Einwände.

10. Zu § 23b – Wiederwahl der Rektorin oder des Rektors

10.1. Zu § 23b Abs. 1: Gehört dahingehend ergänzt, dass dies nur gelten kann, wenn der amtierende Rektor das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das Interesse an einer Wiederwahl bekannt gibt.

10.2. Zu § 23b Abs 2: Gehört dahingehend ergänzt, dass dies nur gelten kann, wenn der amtierende Rektor das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

11. Zu § 24 – Vizerektorinnen und Vizerektoren

Die wiederholte Wahl der VizerektorInnen sollte unter den selben Regelungen erfolgen können, wie jene des Rektors, d.h. Nichtvollendung des 61. Lebensjahres und 2/3 Zustimmung (nicht bloß Anhörung) von Senat und Universitätsrat.

12. Zu § 24 - Senat

12.1. Zu § 25 Abs. 1 Z 1: Hier wird dem Senat der Möglichkeiten einer Satzungsänderung entzogen. Diese Regelung wird abgelehnt, der status quo soll bleiben.

12.2. Zu § 25 Abs 3:

Hier gehört festgelegt, dass mindestens 25% der Senatsmitglieder VertreterInnen des akademischen Lehrpersonals, das noch nicht den ProfessorInnen angehört (§ 94 Abs. 2 Ziffer 2) sind. Hier weicht die Gesetzesnovelle definitiv vom Regierungsübereinkommen ab.

13. Zu § 29 Abs 4 Z 1

Diese Bestimmung wird klar abgelehnt, da sie zu einem de facto Entfall des Arbeitnehmerschutzes an den Universitäten führt! Damit soll die Verantwortlichkeit ganz bewusst an eine Stelle delegiert werden, die nicht zur Verantwortung gezogen werden kann! Dies ist eine plumpen Anlassgesetzgebung als Reaktion auf laufende Verwaltungsstrafverfahren sowie die durch die KA-AZG Novelle 2008 erfolgte Verschärfung der Verantwortlichkeit. Damit wird die KA-AZG Novelle 2008 für den Universitätsbereich ad absurdum geführt und der Zweck des KA-AZG – wirksamer Patientenschutz vor übermüdeten ÄrztInnen – konterkariert!

Eine mögliche Lösung wäre, dass der Rektor und der Vertreter des Rechtsträgers persönlich für Arbeitnehmerschutzübertretungen zur ungeteilten Hand haften.

14. Zu § 42 Abs 3

In §42 Abs. 3 ist festzustellen dass die Tätigkeit der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in der Dienstzeit erfolgt.

15. Zu § 43

15.1. In § 43 ist ergänzend festzuhalten, dass die Schiedskommission in allen Fällen innerhalb drei Monaten eine Entscheidung zu fällen hat, um eine fristgerechte und zeitbezogene Entscheidung zu erlangen.

15.2. In § 43 Abs. 9 ist die Nominierung von Ersatzmitgliedern dahingehend zu ergänzen, dass vom Senat, vom Universitätsrat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen jeweils für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied gleichen Geschlechts zu nominieren ist, um die Geschlechtsausgewogenheit der Schiedskommission weiterhin aufrecht zu erhalten.

15.3. Zu § 43 Abs 9a: Eine Abberufung von Mitgliedern der Schiedskommission soll vom Universitätsrat nur mit 2/3 Mehrheit möglich sein.

16. Zu § 45 – Aufsicht

In § 45 Abs 1 gehört 50% durch 25% ersetzt.

17. Zu § 45a – Universitätskuratorin oder Universitätskurator

§ 45 Abs 1 ist dahingehend zu ergänzen, dass nicht nur den Organen der Universität, sondern auch den BetriebsrätlInnen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen ist.

18. Zu § 46 – Verfahren in behördlichen Angelegenheiten

§46 Abs. 1 Die Auswirkungen des Satzes mit §73 Abs. 2 AVG wird bedeuten, dass es keine Korrektur von autonomen Habilitationen durch das Bundesministerium gibt, was bedeuten würde, dass die Universität eine letztinstanzliche Entscheidung treffen kann; das entspricht nicht meiner Auffassung von Rechtsstaatlichkeit.

19. Zu § 94

§ 94 UG gehört aufgrund der Interessenlage der Betroffenen dahingehend geändert, dass

- Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung und
- Ärztinnen und Ärzte in ausschließlicher Erfüllung von Aufgaben der Krankenanstalt soweit diese auch im klinisch-praktischen Jahr oder in Praktika in Unterrichtseinheiten eingebunden sind

zum wissenschaftlichen Universitätspersonal iSd § 94 Abs 2 UG zählen.

20. Zu § 98 - Berufungsverfahren

Der Ausschluß von Gutachterinnen und Gutachtern aus der Berufungskommission war zweckmäßig, weil Gutachten unabhängig vom Ansehen der Person aufgrund der Abwesenheit der Gutachterinnen und Gutachter in Berufungskommissionen bewertet werden können. Die Novelle möchte davon abgehen, was die Sachlichkeit und Transparenz der Verfahren beeinträchtigen wird und deshalb abgelehnt wird!

21. Zu § 99 Abs 3

Diese Regelung soll entweder entfallen, oder die 10% Professorenstellen sollen verpflichtend einzurichten sein.

22. Zu § 103

In Abs 11 ist der Titel Privatdozent durch Universitätsdozent zu ersetzen.

Die Teilnahme von Gutachtern als Mitglieder der Kommission wird analog zu Berufungsverfahren gemäß § 98 abgelehnt.

Die Übertragung der Aufgabe der Bestellung von GutachterInnen auf ProfessorInnen des Fachbereichs und nahe stehenden Bereiche öffnet der Willkür die Tür und wird daher abgelehnt. Die Wahl der GutachterInnen kann wesentlich den Ausgang eines Habilitationsverfahrens beeinflussen. So bemüht sich z.B. die Habilitationskommission der MUI bemüht sich durch GutachterInnenlisten und die Überprüfung der Unabhängigkeit von GutachterInnen (gemeinsame Publikationen und Projekte) um möglichst große Objektivität in der Auswahl. Ein Vorschlagrecht der FachvertreterInnen wäre hier ausreichend, die Letzentscheidung sollte beim Senat verbleiben.

Zu § 103 Abs 7: Derzeit können GutachterInnen nicht Mitglieder der Habilitations- und Berufungskommission sein. Der Workflow mit erstens Erstellung der Gutachten, zweitens Meinungsbildung über die Gutachten durch einen unabhängigen Kreis von Personen war

ein Garant für Objektivität. Nach dem Gesetzesentwurf kann der/die einzige interne GutachterIn der Kommission angehören und seine/ihre im Gutachten dargestellte Meinung wegen der glaubhaften intensiven Befassung mit der Habilitationsschrift auch leicht in der Kommission durchdrücken. Diese geplante Änderung wird daher abgelehnt.

III. Zusammenfassung

Der Entwurf des Universitätsänderungsgesetzes 2008 wird in der vorliegenden Form von der Österreichischen Ärztekammer abgelehnt, da er das bisher bestehende und im Wesentlichen bewährte Gleichgewicht der drei Leitungsorgane zu Ungunsten des einzig verbliebenen universitätsinternen Organs und damit der Leistungsträger in Forschung, Lehre und Krankenversorgung beseitigt und damit die Autonomie der Universitäten einschränkt.

Weiters klar abgelehnt wird die mit § 29 des vorliegenden Entwurfs beabsichtigte de facto Aufhebung der Sanktionsmöglichkeit für Arbeitszeitübertretungen an den Medizinischen Universitäten. Dies ist eine plump Anlassgesetzgebung als Reaktion auf laufende Verwaltungsstrafverfahren sowie die durch die KA-AZG Novelle 2008 erfolgte Verschärfung der Verantwortlichkeit. Damit wird die KA-AZG Novelle 2008 für den Universitätsbereich ad absurdum geführt und der Zweck des KA-AZG – wirksamer Patientenschutz vor übermüdeten ÄrztInnen – konterkariert!

Mit freundlichen Grüßen



VP Dr. Harald Mayer
Obmann



KAD Dr. Karlheinz Kux
i.A. für den Präsidenten